

Hinweise und Regelungen zur Umsetzung der Projekte Thüringen Jahr

Die nachfolgenden Ausführungen zur geltenden Richtlinie Thüringen Jahr enthalten keine neuen oder ergänzenden Regelungen. Sie sollen die bestehenden Regelungen näher erläutern bzw. konkretisieren und etwaige Umsetzungs- bzw. Verständnisfragen klären.

Zuwendungsfähigkeit sowie Anrechenbarkeit und Nachweis der Seminausgaben nach § 5 Abs. 2 JFDG

1. Für den Fördergegenstand „Freiwilliges Soziales Jahr“ gilt:

Die förderfähigen Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung der vorgeschriebenen Seminartage entstehen, sind auf durchschnittlich 50 EUR pro Teilnehmenden und Seminartag begrenzt.

Abweichungen von diesem Durchschnittsbetrag innerhalb der einzelnen Tage sind zulässig.

Anrechenbar sind hierbei **maximal 26 Seminartage** pro bewilligten Teilnehmenden und einem 12 monatigen Projektzeitraum. Damit sind maximal Ausgaben in Höhe von 1.300 € pro Teilnehmenden bei 26 absolvierten Seminartagen förderfähig, bei der Absolvierung von 25 Seminartagen max. 1.250 €, bei der Teilnahme an 20 Seminartagen max. 1.000 € usw.

Die Abrechnung bzw. Nachweisführung der Seminausgaben erfolgt (wie bislang) nach dem Ist-Kosten-Prinzip.

Die Teilnehmer bestätigen ihre Teilnahme am Seminar durch Unterschrift auf den Seminarteilnehmerlisten. Dafür ist entweder das von der GFAW bereitgestellte Formular „Teilnahmenachweis an den Seminartagen“ zu verwenden oder trügereigene Seminarteilnehmerlisten, die aber mindestens dieselben Angaben und Merkmale aufweisen müssen, wie das Formular der GFAW.

Krankheitsbedingte Abwesenheiten vom Seminar sind durch die vom Träger gegenüber der Bewilligungsbehörde benannten autorisierten Person zu bestätigen. Darüber hinaus sind die vertraglichen Vereinbarungen zu beachten, d.h. falls der Einsatzstellenvertrag die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, ist auf Anforderung der GFAW eine Kopie hiervon als Nachweis vorzulegen. Unentschuldigte Fehltage der Teilnehmenden am Seminar werden nicht als anrechenbare Seminartage anerkannt.

Die Verträge mit den Betreuern einschließlich Teamer sollten nicht als „Honorarverträge / Honorarausgaben“ deklariert werden. Honorarausgaben sind Ausgaben für Fachreferentinnen und Fachreferenten, für die nach der Richtlinie

Thüringen Jahr gesonderte Regelungen existieren. So sind für diese mit dem Honorar sämtliche Ausgaben, einschließlich der Vorbereitungs-, Reise- und Nachbereitungsausgaben abgegolten.

2. Für den Fördergegenstand „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ gilt:

Die Anerkennung der Seminarausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der vorgeschriebenen Seminartage erfolgt auf der Grundlage des abschließenden Kataloges der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nr. II.4.a. (1) der RL-JFD.

3. Vorlage der Seminarplanungen

In Ergänzung zu der mit dem Förderantrag einzureichenden Seminarplanung ist für den Zeitraum September bis Dezember des jeweiligen Förderzyklus eine detaillierte Seminarplanung bis spätestens 31.08. des Jahres bei der GFAW einzureichen.

Für den Zeitraum Januar bis August ist die Planung bis spätestens 31.12. des Vorjahres vorzulegen. Näheres hierzu regelt der Zuwendungsbescheid.

Die Planung muss Aussagen zum Thema, der inhaltlichen Umsetzung, dem Zeitrahmen pro Tag bzw. Woche sowie auch zu den Referenten oder Honorarkräften (keine Co-Teamer oder Betreuer) enthalten.

Sofern Seminare außerhalb von Thüringen durchgeführt werden sollen, ist eine ausführliche Begründung zu Inhalt und Umfang, insbesondere unter dem Fokus der Berufsorientierung vor Projektbeginn bei der GFAW einzureichen. Darüber hinaus sind Vergleichsangebote bzgl. der Durchführung inhaltlich vergleichbarer Seminare in Thüringen/ Mitteldeutschland vorzulegen.

4. Anerkennung der Ausgaben für Verpflegung und Übernachtungen für Teilnehmende, die nicht an den Seminaren anwesend waren

Die Anerkennung von Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung während der Seminare für Teilnehmer, die nicht anwesend waren, richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Träger und den Beherbergungsstätten/ Bildungsstätten.

Ist eine rechtzeitige Abmeldung der Teilnehmer bspw. wegen Krankheit nicht mehr möglich, so werden die anfallenden Ausgaben im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen mit den Seminarhäusern als förderfähig anerkannt.

Wird die fahrlässige Nichtbeachtung von Stornierungsfristen für die vorbestellten Übernachtungsplätze, die Teilnehmerverpflegung und sonstiger Aufwendungen des Seminarhauses festgestellt, so können die dadurch anfallenden Ausgaben nicht anerkannt werden.

Auf Anforderung sind der Bewilligungsbehörde die Belegungsverträge einschließlich der Stornierungsregelungen (z.B. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Seminarhauses) vorzulegen.

Zahlung der TN-Vergütungen sowie Abrechnung der Standardeinheitskosten

Es wird ausdrücklich empfohlen, Reduzierungen der Höhe der Zahlung des Taschengeldes von 150 € und der Unterkunft- und Verpflegungspauschale von monatlich 150 €, insbesondere für die Fälle des unentschuldigtem Fehlens der Teilnehmenden oder eines vom Monatsersten abweichenden Eintritts in das Projekt, zwischen Ihnen, den Einsatzstellen und Teilnehmenden in den abzuschließenden Vereinbarungen vor Projekteintritt zu regeln.

Für krankheitsbedingte Abwesenheit der Teilnehmenden innerhalb von sechs Wochen auf Grund derselben Krankheit besteht die Pflicht zur Fortzahlung der teilnehmerbezogenen Vergütung nach Nr. 4.4 Absatz 3 RL THJ an die Teilnehmenden.

Die Abrechnung der Ausgaben gegenüber der Bewilligungsbehörde als Standardeinheitskosten bleibt davon unberührt.

Die Bestätigung der Teilnahme durch Unterschrift in der Teilnehmerliste darf nur erfolgen, wenn der Teilnehmende mindestens 15 Kalendertage im Monat am Projekt teilgenommen hat oder nicht unbegründet abwesend war.

Erbringung der Deckungsmittel durch die Einsatzstellen

Gemäß Nr. 4.3. RL THJ sind die Einsatzstellen verpflichtet, sich an der Finanzierung der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 6 der RL THJ durch die Zahlung monatlicher Einsatzstellenbeiträge zu beteiligen. Die Einsatzstellenbeiträge sind damit Finanzierungsbestandteile eines Projektes und nicht allein Entgelt für die geleistete Arbeit der Freiwilligen in der Einsatzstelle.

Für die einheitliche Auslegung und Anwendung der Richtlinie in Bezug auf die Festlegung der Höhe der zu zahlenden Einsatzstellenbeiträge ist zu beachten:

a) Die monatlichen Einsatzstellenbeiträge sind für die gesamte Geltungsdauer der Vereinbarung fällig.

Tritt eine solche Vereinbarung innerhalb des Monats erst nach dem 15. des Monats in Kraft oder vor dem 15. des Monats außer Kraft, ist der Einsatzstellenbeitrag für den jeweiligen Monat in Höhe von 50 v. H. des vereinbarten Monatsbeitrages zu zahlen, ansonsten stets in voller Höhe. (z. B.: TN tritt am 16.12. in das Projekt ein oder am 14.12. aus dem Projekt aus → Einsatzstelle muss die Hälfte des mtl. Einsatzstellenbeitrages zahlen; TN tritt am 15.12. in das Projekt ein oder am 15.12. aus dem Projekt aus → Einsatzstelle muss den vollen mtl. Einsatzstellenbeitrag zahlen).

b) Die nicht im vollen Umfang erbrachten Einsatzstellenbeiträge können nicht die Inanspruchnahme höherer Fördermittel begründen und müssen durch Eigenmittel des Zuwendungsempfängers ersetzt werden.

Krankheitsbedingte Abwesenheit, Pflege des Kindes wegen Krankheit oder unentschuldigtes Fehlen in der Einsatzstelle entbindet die Einsatzstelle nicht von ihren Zahlungsverpflichtungen.

Bei Beschäftigungsverbot ruht ausnahmsweise die Vereinbarung und endbindet die Einsatzstelle von ihrer Zahlungsverpflichtung. Entsprechende Regelungen sind in die Vereinbarung aufzunehmen.

Neueinstellung pädagogischer Fachkräfte im FSJ und FÖJ

1. Für den Fördergegenstand „Freiwilliges Soziales Jahr“ gilt:

Jede Neueinstellung von pädagogischen Fachkräften, die nicht die Anforderungen gem. Richtlinie THJ erfüllen, bedarf vor dem Einsatz im Projekt der Genehmigung der zuständigen Fachaufsicht im TMBJS.

2. Für den Fördergegenstand „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ gilt:

Jede geplante Neueinstellung einer pädagogischen Fachkraft vor Einsatz im Projekt ist dem TLUBN mitzuteilen. Das TLUBN prüft die fachlichen Voraussetzungen und entscheidet über die Eignung der Person zum Einsatz im geförderten Projekt.

Abweichung vom geografischen Kriterium

Gem. Ziffer 4.5 der Richtlinie THJ sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihren Wohnsitz während des Thüringen Jahres im Freistaat Thüringen haben. Sofern der Wohnort sich in räumlicher Nähe zur Einsatzstelle befindet und in dem zu Thüringen angrenzenden Gebiet, ist ein Antrag zur Prüfung des Einzelfalls vor Abschluss der Vereinbarung mit dem Teilnehmenden bei der GFAW zu stellen.